

2-fach

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Firma
FRIEDEN Gemeinnützige Bau- und
Siedlungsgenossenschaft, registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Karlgasse 14
1041 Wien

17. September 1987

Für den Gemeindevorstand:



Wolfsbauer
Wolfsbauer

- 7. Okt. 1987

Beilagen

9-N-86012
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
-	Dr. Suchanek	DW 46	31. August 1987

Betrifft
Naturgebilde in der Stadtgemeinde Baden; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden ändert ihren Bescheid vom 18. Mai 1987, Zl. 9-N-86012, dahingehend ab, daß sich die Unterschutzstellung von zwei Platanen laut dem, diesen Bescheid beiliegenden Lageplan, nicht auf die Parz.Nr. 741/1, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden, bezieht, sondern daß die Unterschutzstellung der Platanen auf dem Grundstück Parz.Nr. 741/3, KG Rauhenstein, verfügt wird.

Rechtsgrundlagen

§ 68 Abs. 2 AVG. 1950 (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz BGBl.Nr. 172/1950 in der Fassung, BGBl.Nr. 199/1982).

Begründung

Auf Grund der bei der Bezirkshauptmannschaft Baden im Unterschutzstellungsverfahren bisher vorliegenden Unterlagen befanden sich die beiden schutzwürdigen Platanen auf dem Grundstück Parz. Nr. 741/1, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden.

Nach Rechtskraft des Unterschutzstellungsbescheides vom 18. Februar 1987 hat die Bezirkshauptmannschaft Baden gemäß § 15 des NÖ Naturschutzgesetzes um Ersichtlichmachung der Erklärung zum Naturdenkmal im Grundbuch beim Bezirksgericht Baden er- sucht. Dieser Antrag wurde mit Beschluß des Bezirksgerichtes Baden vom 14. Juli 1987 abgewiesen, weil das Grundstück 741/1, KG Rauhenstein, infolge Vereinigung mit dem Grundstück 741/3, KG Rauhenstein, nicht mehr existiert. Die beiden Platanen befinden sich daher auf dem Grundstück Nr. 741/3, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG. 1950 können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, aufgehoben oder abgeändert werden. Durch den Beschluß des Bezirksgerichtes Baden wurde der Bezirkshauptmannschaft Baden bekannt, daß sich die beiden Platanen, auf die sich das Naturdenkmalverfahren bezieht, nicht auf der Parz. Nr. 741/1, sondern auf der Parz.Nr. 741/3, KG Rauhenstein, befinden. Da durch den Bescheid über die Erklärung dieser Bäume zum Naturdenkmal niemandem ein Recht erwachsen ist, war die Bezirkshauptmannschaft Baden berechtigt, ihren Bescheid vom 18. Mai 1987, Zl. 9-N-86012, dahingehend abzuändern, daß sich die Erklärung der beiden Platanen auf das Grundstück Nr. 741/3, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden, bezieht.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Baden, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters,
2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien

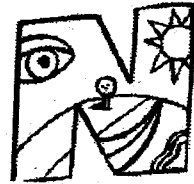
Ergeht zur Kenntnis an

3. die Bezirksforstinspektion Baden, z.Hd.d.forstlichen Amtssachverständigen für Naturschutz, OFR Dipl.Ing. Blaschek im
H a u s e
4. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, z.Hd.d.Sachverständigen für Naturschutz
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/2, 1014 Wien,
z.Hd.d.Sachverständigen für Naturschutz, Dipl.Ing.Dr. Reining
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Schwartzstraße 50



9-N-460-2002

Bearbeiter
Zika

(0 22 52) 9025 Durchwahl
22209

Datum
3. Dezember 2002

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 116 – 2 Platanen, Parz.Nr. 741/3, KG. Rauhenstein;
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Mai 1987, Zl. 9-N-86012, berichtigt durch den Bescheid vom 31. August 1987, auf Parz.Nr. 741/3, KG. Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden, zum Naturdenkmal erklärten zwei Platanen **hinsichtlich der Platane Baum Nr. 4.**

Es wird ersucht, die am Baum vorhandene Naturdenkmalplakette der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturschutzabteilung, zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurden die zwei Platanen auf Parz.Nr. 741/3, KG. Rauhenstein, zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Am 19. September 2002 teilte die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft FRIEDEN als Eigentümerin der Wohnhausanlage in Baden, Helenenstraße 66 – 68, telefonisch mit, dass ein Rückschnitt an den beiden Platanen fällig wäre, da die Äste bereits sehr weit an das Haus reichten und die Sorge bestünde, dass Äste auf das Dach fallen könnten.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptung und um Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, wurde der Amtssachverständige der Bezirksforstinspektion Baden mit der Erhebung des hierfür maßgeblichen Sachverhaltes beauftragt.

Im Rahmen einer Begehung am 25. September 2002 wurde vom Amtssachverständigen folgendes festgestellt:

„Die Krone des Baumes Nr. 4 (nach dem im Akt befindlichen Plan) überragt einige Meter das Dach der Baulichkeit. Eine Beschädigung des Daches ist sowohl durch herabfallende Äste als auch bei Sturmereignissen durch die Pendelbewegung der Krone möglich. Ein Rückschnitt wäre daher zur Vermeidung von Schäden am Gebäude unbedingt notwendig.

Da dieser Baum durch die Konkurrenz der benachbarten Platane (Nr. 3 laut Plan) nicht regelmäßig gewachsen ist, sondern sich hauptsächlich Richtung Haus ausgebreitet hat, würde dieser Rückschnitt das Erscheinungsbild des Baumes jedoch so verändern, dass er kein prägendes Landschaftselement mehr darstellt.

Da die Platane Nr. 4 eine Gefährdung für das Bauwerk darstellt und bei einer Sanierung dieses Zustandes eine wesentliche Änderung der Eigenschaften des Baumes eintreten würde, die zu der Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, empfiehlt der Amtssachverständige für Naturschutz für diesen Baum die Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu widerrufen.

Die zweite Platane (Nr. 3) dürfte laut Aussage des Amtssachverständigen von diesen Maßnahmen nicht betroffen sein. Falls die Platane Nr. 4 ganz entfernt werden sollte, wäre eine **neuerliche Begutachtung** sinnvoll.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen, das der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft FRIEDEN als Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Baden sowie der NÖ Umwelthanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 116 hinsichtlich des Baumes Nr. 4 (Platane) zu erklären, da durch den notwendigen Rückschnitt die Unterschützungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1987 nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Die Amtsstunden der Behörde können Sie aus der Schriftleiste am Ende der ersten Seite dieses Bescheides entnehmen.

Ergeht an:

1. die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft FRIEDEN reg.Gen.m.b.H., 1040 Wien, Karlsgasse 14
2. die Stadtgemeinde 2500 Baden
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. die Bezirksforstinspektion im Hause
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

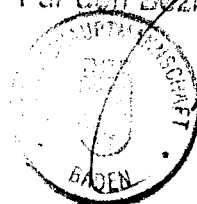
Der Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Dieser Bescheid ist seit 17. JANUAR 2003 rechtskräftig.

Baden, am **13. März 2003**

Für den Bezirkshauptmann



Zika

Ing. Georg Heinz
Amtssachverständiger für Naturschutz

Betrifft: 9-N-86012, Naturdenkmal Nr. 116

Am 25. 9. 2002 wurde eine Begehung des betroffenen Grundstückes durchgeführt. Dabei wurde festgestellt daß die Krone des Baumes Nummer 4 (nach dem im Akt befindlichen Plan) das Dach der Baulichkeit einige Meter überragt.

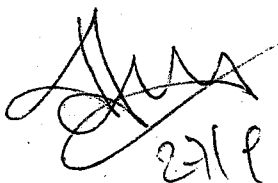
Eine Beschädigung des Daches ist sowohl durch herabfallende Äste als auch bei Sturmereignissen durch die Pendelbewegung der Krone möglich.

Ein Rückschnitt wäre daher zur Vermeidung von Schäden am Gebäude unbedingt notwendig.

Da dieser Baum durch die Konkurrenz der benachbarten Platane (Nummer 3 lt. Plan) nicht regelmäßig gewachsen ist sondern sich hauptsächlich Richtung Haus ausgebreitet hat (siehe beiliegende Fotos) würde dieser Rückschnitt das Erscheinungsbildes des Baumes jedoch so verändern daß er kein prägendes Landschaftselement mehr darstellt.

Da die Platane Nummer 4 eine Gefährdung für das Bauwerk darstellt und bei einer Sanierung dieses Zustandes eine wesentliche Änderung der Eigenschaften des Baumes eintreten würde die zu der Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben wäre gem. § 12 Abs. 8 für diesen Baum die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Die zweite Platane (Nummer 3) dürfte von diesen Maßnahmen nicht betroffen sein, falls die Platane Nummer 4 ganz entfernt werden sollte wäre eine neuerliche Begutachtung sinnvoll.


27/9